

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) — Drucksache 10/3792 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1985

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4

In § 1 Abs. 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,“

und in Absatz 4 sind vor den Worten „die Voraussetzungen“ die Worte „, abgesehen von der Haushaltsführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“ einzufügen.

Begründung

Durch die Klarstellung, daß sich mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 der Haushalt, in dem das Kind betreut wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden muß, soll verhindert werden, daß mit einer (nur formalen) Wohnsitzbegründung der Anspruch auf Erziehungsgeld entstehen kann.

Im übrigen Folgeänderung in Absatz 4.

2. Zu § 1 Abs. 5

In § 1 Abs. 5 sind die Worte „von ihm nicht zu vertretenden Grund“ durch die Worte „wichtigen Grund“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Aufnahme subjektiver Gesichtspunkte in den Gesetzestext werden unnötig Abgrenzungsschwierigkeiten geschaffen und der Verwaltungsvollzug erschwert. Dagegen knüpft der in der Rechtsordnung gebräuchliche Begriff des wichtigen Grundes an die objektiven Verhältnisse an.

3. Zu § 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Einbeziehung Arbeitsloser in den Kreis der Anspruchsberechtigten sichergestellt ist, und es ist zu gewährleisten, daß die Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gegenüber Sozialleistungsempfängern (§ 8) nicht benachteiligt werden.

Zugleich sollte der in § 2 Abs. 2 verwandte Begriff der „Lohnersatzleistung“ überprüft werden. Der bisher — soweit ersichtlich — in kei-

nem anderen Gesetz verwendete Begriff „Lohnersatzleistung“ sollte entweder konkretisiert oder statt dessen z. B. eine Erweiterung der Vorrangsregelung des § 7 in Betracht gezogen werden. Verwechslungen mit dem Begriff „Erwerbsersatz Einkommen“ (§ 18 a Abs. 3 SGB IV i. d. F. des Artikels 7 HEZG vom 11. Juli 1985, BGBl. I S. 1450, 1467) sind nicht auszuschließen. Eine klare Definition, wie sie § 18 a Abs. 3 SGB IV enthält, fehlt.

4. Zu § 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 BErzGG teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, auf die der BAT Anwendung findet, aus dem Kreis der nicht voll Erwerbstätigen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BErzGG und damit vom Bezug des Erziehungsgeldes ausschließt.

Begründung

Grundsätzlich sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nur dann erziehungsgeldberechtigt, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG). Die Arbeitszeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, auf deren Beschäftigungsverhältnis der BAT Anwendung findet, beträgt mindestens 20 Stunden (vgl. § 3 Buchstabe a BAT). § 2 Abs. 1 Nr. 2 BErzGG sieht vor, Erziehungsgeld auch den Teilzeitbeschäftigten zu gewähren, deren Arbeitszeit die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer nicht überschreitet.

Es ist zweifelhaft, ob der derzeitige Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BErzGG auch die Mindestdauer (20 Wochenstunden) für Teilzeitarbeitsverhältnisse nach dem BAT (Gesetz im materiellen Sinn) erfaßt. Sollte dies nicht der Fall sein, würden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nur dann in den Genuß des Erziehungsgeldes kommen, wenn sie neben den im BAT verankerten Vergünstigungen auch auf die Versicherung in der Zusatzversorgung verzichten. Denn nach § 26 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung der VBL beträgt die wöchentliche Mindeststundenzahl für die Pflichtversicherung 20 Stunden. Dies erscheint aber als keine sachgerechte Lösung.

5. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.“

Begründung

Die Entwurfsregelung schließt den Erziehungsgeldberechtigten von Beitragsleistungen der Arbeitslosenversicherung aus. Dem Erzie-

hungsgeldberechtigten sollte jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, eine Teilzeitarbeit auszuüben, die die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründet.

6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Werden die Voraussetzungen für mehrere Kinder gleichzeitig erfüllt, wird das Erziehungsgeld entsprechend mehrfach gewährt.“

Begründung

Bei Mehrlingsgeburten entsteht ein besonders hoher Betreuungsaufwand, der eine mehrfache Gewährung des Erziehungsgeldes rechtfertigt.

7. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 ist unnötig, da beim Tod des Berechtigten die bisherige Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann. Darüber hinaus können Zweifel entstehen, ob mit dieser Regelung ein Anspruch auf Erziehungsgeld auch dann eingeräumt wird, wenn der Witwer (die Witwe) das Kind anschließend nicht selbst betreut. Für einen Verzicht auf die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 bestünde kein überzeugender Grund.

8. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 ist das Wort „Kalendermonats“ durch die Worte „Lebensmonats des Kindes“ zu ersetzen.

Begründung

Die gewollte verwaltungstechnische Vereinfachung kann nur dadurch erreicht werden, daß als Bezugszeitraum einheitlich der Lebensmonat gewählt wird. Das Abstellen auf den Kalendermonat steht auch im Widerspruch zu § 4 Abs. 3.

9. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ einzufügen.

Begründung

In § 4 Abs. 2 ist zur Klarstellung aufzunehmen, daß die Leistung schriftlich zu beantragen ist.

10. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte „jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag.“ zu streichen.

Begründung

Nach der Entwurfsfassung wirken nur diejenigen Unterhaltsleistungen einkommensmindernd im Sinne von § 6, die nach gerichtlicher Geltendmachung durch Urteil oder Vergleich festgesetzt werden mußten, nicht aber freiwillige (in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht erbrachte) Leistungen. Dadurch werden Eltern, die ihre Unterhaltspflicht freiwillig erfüllen, benachteiligt und wird die Neigung, Kindesunterhalt erst auf gerichtliche Inanspruchnahme hin zu zahlen, begünstigt.

Vollends unklar ist die Rechtslage, wenn ein Unterhaltsurteil auf Zahlung eines Betrages „über freiwillig geleistete ... DM hinaus“ lautet.

Mißbräuche sind nicht zu befürchten, weil der Unterhaltspflichtige, der überhöhte Leistungen erbringt, um für wenige Monate das Erziehungsgeld weiter zu beziehen, mit künftiger Inanspruchnahme durch den Unterhaltsberechtigten in Höhe der freiwillig erbrachten Mehrbeträge für Dauer rechnen müßte und weil im Regelfall die Unterhaltsleistungen maßgebend sind, die bereits im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, das den Anspruch auf Erziehungsgeld begründet, erbracht wurden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1).

Schließlich läßt die Entwurfsfassung vollstreckbare Urkunden und gerichtliche Beschlüsse über Kindesunterhalt unregelt.

11. Zu § 6 Abs. 2 nach Nummer 3

In § 6 Abs. 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die Absetzung für Abnutzung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist, sowie die Steuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes.“

Begründung

Aus familienpolitischen Gründen ist es geboten, bei der Einkommensermittlung die Absetzung für Abnutzung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung zuzulassen. Wenn ein Elternteil vorübergehend auf Erwerbstätigkeit verzichtet, haben viele junge Familien Schwierigkeiten, die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus ihrem Eigenheim oder ihrer Eigentumswohnung zu erfüllen.

12. Zu § 7 Satz 1

In § 7 Satz 1 sind nach dem Wort „Mutterschaftsgeld“ die Worte „einschließlich des Zu-

schusses des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß auch der Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld anzurechnen ist.

13. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen unberücksichtigt, ...“.

Begründung

Für die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung der Länderleistungen ist eine Regelung getroffen (§ 26). In § 8 ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen, damit auch vergleichbare Landesleistungen nicht zur Minderung von Sozialleistungen führen. Die Gleichbehandlung von Bundes- und Landesleistungen ermöglicht es den Ländern, den Bezug von Erziehungsgeld ohne eine der Zielsetzung zuwiderlaufende Anrechnung zu verlängern.

14. Zu §§ 10, 11, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 25 Nr. 1 (nach § 25 SGB I)

a) § 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10
Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Eine Landesregierung kann für ihr Land die Durchführung dieses Gesetzes im Vereinbarungswege der Bundesanstalt für Arbeit übertragen.“

b) § 11 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11
Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld. Wird der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, so trägt in diesem Falle der Bund auch die Kosten der Durchführung.“

c) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „dem nach § 11 zuständigen Arbeitsamt“ zu ersetzen durch die Worte „der nach § 10 zuständigen Behörde“, und

in § 14 Abs. 3 sind die Worte „die Arbeitsämter“ zu ersetzen durch die Worte „die nach § 10 zuständigen Behörden“.

d) In § 25 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. Nach Artikel I § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Erziehungsgeld

(1) Nach dem Recht des Erziehungsgeldes kann grundsätzlich für die Betreuung und Erziehung eines Kindes Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmten Behörden.“

- e) Der Bundesrat ist entsprechend den vorstehenden Änderungsvorschlägen der Auffassung, daß für die Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden zuständig sein müssen. Der Bundesrat fordert zugleich, daß den Ländern die Kosten für die Durchführung des Gesetzes in geeigneter Form ausgeglichen werden.

Begründung zu a) bis e)

Nach dem föderativen Prinzip ist der Vollzug der Bundesgesetze grundsätzlich Aufgabe der Länder. Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Arbeit mit ihrem Mittel- und Unterbau (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) begegnet daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nur bei „dringendem Bedarf“ können bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichtet werden. Der Regierungsentwurf führt zur Begründung eines „dringenden Bedarfs“ nur aus, daß eine weitere familienpolitische Leistung des Bundes von der Stelle verwaltet werden sollte, die bereits das Bundeskindergeld auszahlt und daß dies außerdem mit gewissen Verwaltungsvereinfachungen verbunden sei. Diese Argumente sind zum einen nicht stichhaltig. Zum anderen könnten sie — auch wenn man ihre Richtigkeit unterstellt — keinen dringenden Bedarf begründen.

Eine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung ergibt sich durch die Übertragung an die Bundesanstalt nicht:

- Etwa 50 % der Geburten sind Erstkinder. Für diese Fälle liegen bei der Bundesanstalt keine Unterlagen betreffend das Einkommen vor.
- Für etwa 20 % der Kinder von Berechtigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld vom Dienstherrn ausgezahlt. Für diese Fälle liegen ebenfalls keine Unterlagen vor.

Da in vielen Fällen ohnehin auf das aktuelle Einkommen bei Unterbrechung oder Minderung der Erwerbstätigkeit abgestellt werden muß (z. B. weil Antragsteller vor zwei Jahren noch nicht verheiratet waren bzw. wesentlich

mehr oder weniger verdient haben), sind auch für die verbleibenden 30 % der Erziehungsgeldfälle mögliche Einkommensunterlagen aus dem Kindergeldbereich (vorletztes Kalenderjahr) weitgehend überholt und nutzlos.

Die Länder können im Gegensatz dazu einen bürgernahen Vollzug des Erziehungsgeldes gewährleisten und ihn durch zielgleiche Landesleistungen ergänzen.

Angesichts der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es dringend notwendig, die Bundesanstalt für Arbeit von sachfremden Aufgaben zu entlasten. Kindergeldzuschlag und Erziehungsgeld zusammen würden ab 1. Januar 1986 eine Vermehrung der Zahlfälle um weitere 25 % bedeuten. Dies ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht mehr vertretbar.

Übernommen wird die Ausgabenverteilung des Regierungsentwurfs, soweit sie Kosten der Leistung betrifft. Wegen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Gesetzes entfällt die in § 10 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Verwaltungskostenerstattung durch den Bund, jedoch ist ein anderer Ausgleich erforderlich.

Im übrigen Folgeänderungen in den §§ 14 und 25.

15. Zu § 10

Die Zahlung von Erziehungsgeld ist eine familienpolitische Maßnahme, deren Finanzierung dem Bund obliegt. Zu den Kosten gehören aber auch Mehraufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung während des Bezugs von Erziehungsgeld. Die angespannte Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung erlaubt es nicht, die Mitgliedschaft kostenfrei aufrechterhalten. Vielmehr hat auch diese Mehraufwendungen der Bund zu tragen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt werden.

16. Zu § 12 Abs. 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte zweifelsfrei klargestellt werden, daß die Mitwirkungspflicht des Ehegatten auch Fälle der Leistungsrückforderung betrifft.

17. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1

In § 15 Abs. 1 sind die Worte „Antrag auf Erziehungsgeld gestellt und“ zu streichen.

Begründung

Der Anspruch auf Erziehungsurlaub soll nicht von einer Antragstellung auf Erziehungsgeld abhängig sein. Es würde überflüssigen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn auch Arbeitnehmer, die z. B. wegen ihrer Einkommensverhält-

nisse kein Erziehungsgeld beantragen wollen, nur deshalb zu einem Antrag gezwungen werden, weil sie Erziehungsurlaub haben wollen.

18. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 1

In § 15 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „die Mutter“ durch die Worte „die anspruchsberechtigte Mutter“ zu ersetzen.

Begründung

Es wird klargestellt, daß ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nur dann ausgeschlossen ist, wenn die leibliche Mutter auch die anspruchsberechtigte Mutter ist. Bei der Adoptionspflege soll ein Anspruch der Pflegeeltern auf Erziehungsurlaub nicht durch das gleichzeitige Beschäftigungsverbot für die leibliche Mutter geschmälert werden.

19. Zu § 15 Abs. 5

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht über § 15 Abs. 5 hinaus noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Erziehungsurlaub mit dem damit verbundenen Kündigungsschutz auch während einer zulässigen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 andauert. Weiter wird um Prüfung gebeten, ob die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nicht dann zulässig sein sollte, wenn der Arbeitgeber, der Erziehungsurlaub zu gewähren hat, selbst keine Teilzeitarbeit anbieten kann. Dies könnte vor allem für den Bereich der Heimarbeit von Interesse sein, wenn der bisherige Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs keine Arbeit vergibt.

20. Zu § 16 Abs. 5

§ 16 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Der Bewilligungsbescheid über das Erziehungsgeld begründet die Vermutung, daß Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht. Der Arbeitnehmer hat glaubhaft zu machen, daß das Kind nicht durch seinen Ehegatten betreut werden kann (§ 15 Abs. 3). Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.“

Begründung

Es wird klargestellt, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld als Voraussetzung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub in der Regel mit dem Bewilligungsbescheid über Erziehungsgeld bewiesen werden kann, ohne daß der Bescheid Feststellungswirkung für die Arbeitsgerichte hat. Da nach den allgemeinen Beweislastregeln der Arbeitgeber die anspruchshindernden Tatsachen des § 15 Abs. 2 zu beweisen hätte, und dies für den Arbeitgeber eine unzumutbare Belastung wäre, wird die Beweislast für die Tatsa-

chen des § 15 Abs. 3 dem Arbeitnehmer auferlegt, der diese Tatsachen leicht glaubhaft machen kann.

21. Zu § 17 Abs. 1 Satz 2

§ 17 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung kann zu unzumutbaren Belastungen für den Arbeitgeber führen, da der Arbeitnehmer oft gleichzeitig mit der Anzeige des Erziehungsurlaubs (vier Wochen vorher) den Erholungsurlaub antreten könnte. Dies kann zu erheblichen Betriebsstörungen führen. Das Bundesurlaubsgesetz enthält eine ausreichende Regelung, da danach bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, es sei denn, daß betriebliche Belange entgegenstehen.

22. Zu § 18

In § 18 ist folgender Satz 2 einzufügen:

„Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der Anspruch auf Erziehungsurlaub hat, von dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erklärung abgibt, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht kündigen.“

Begründung

Nach § 18 i. V. mit § 9 Mutterschutzgesetz besteht für die Mutter während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung Kündigungsschutz, der gemäß § 9a Mutterschutzgesetz durch den nachwirkenden Kündigungsschutz erweitert wird.

Für den Vater würde nach der jetzigen Fassung des § 18 das Kündigungsverbot erst mit dem Antritt des Erziehungsurlaubs beginnen. Dieser Zeitpunkt ist zu spät. Der Arbeitgeber könnte u. U. schon vor Beginn des Erziehungsurlaubs kündigen und wäre darin durch die jetzt vorgesehene Regelung nicht eingeschränkt. Der Kündigungsschutz für den Vater ist deshalb dem des Mutterschutzgesetzes nachzubilden.

23. Zu § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 sind die Worte „nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ zu streichen.

Begründung

Befristete Arbeitsverträge sind auch für die Fälle zuzulassen, in denen eine schwangere Arbeitnehmerin aufgrund der sonstigen Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes nicht mehr im Betrieb eingesetzt werden kann.

24. Zu § 21 Abs. 3

§ 21 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Bei einer Befristung auf 15 Monate bleiben ab 1988 für den Regelfall nur mehr sechs Wochen für eine Einarbeitung. Dies ist zu kurz, da längere Einarbeitungszeiten häufig sind. Außerdem sollte die Möglichkeit zu einem verlängerten Erziehungsurlaub auf arbeitsvertraglicher Grundlage eröffnet werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf ein mögliches Landeserziehungsgeld von Bedeutung.

25. Zu §§ 22 und 23

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob eine Regelung zu § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO und § 39 Abs. 2 Satz 2 KVLG aufgenommen werden kann, wonach für die Zuständigkeit der Krankenkassen nicht mehr die Höhe des Beitrages, sondern die Gewährung des Kindergeldes oder die erstmalige Inanspruchnahme der Kasse maßgebend sein soll.

Die seit 1. Januar 1982 geltende Regelung des § 205 Abs. 4 RVO sieht bei mehrfachen Ansprüchen eine Leistungspflicht der Krankenkasse des Versicherten vor, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war. Diese Regelung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Sie belastet die finanzschwächeren Krankenversicherungsträger mit dem höheren Beitragssatz ungleich mehr mit Leistungen der Familienkrankenhilfe als die Krankenkassen mit niedrigeren Beitragssätzen. Die geltende Regelung erfordert auch oft langwierige Ermittlungen, insbesondere wenn bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern der Ehegatte, der einen Leistungsantrag stellt, die Gehaltsbezüge des anderen Ehegatten oder dessen Krankenkasse nicht kennt.

26. Zu § 24 vor Nummer 1 (§ 102 Abs. 1 Satz 1 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte die Regelung über kurzzeitige Beschäftigungen im Arbeitsförderungsgesetz an die tariflich vereinbarten, arbeitszeitverkürzenden Regelungen angepaßt werden.

27. Zu § 26 (Einkommensteuergesetz)

§ 26 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 26
Einkommensteuergesetz

In § 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), das durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist, werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder;“

Begründung

1. Die Steuerfreiheit des Erziehungsgeldes sollte der besseren Übersichtlichkeit wegen in unmittelbarem Anschluß an die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes geregelt werden.
2. Es muß sichergestellt werden, daß auch freiwillige Leistungen der Länder, die nicht auf gesetzlicher Grundlage gewährt werden, einkommensteuerrechtlich wie das Bundeserziehungsgeld behandelt werden.

28. Zu § 27 Nr. 3, § 30 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 (§ 80 Nr. 2 BBG, §§ 30, 72 SG)

Der Text des § 27 wird Absatz 1, und es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

in § 30 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

und § 30 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Absätze 1 und 1 a gelten nicht im Land Berlin.“

Begründung

Klarstellung, daß die Rechtsverordnungen nach den in das Bundesbeamtengesetz und das Soldatengesetz einzufügenden neuen Ermächtigungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, weil das Bundesbeamtengesetz und das Soldatengesetz nichtzustimmungsbedürftige Gesetze sind.

29. Zu § 29 nach Nummer 2 (§ 76 a Abs. 3 DRiG)

Dem § 29 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

3. § 76 a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Urlaub nach Absatz 1, Urlaub nach Absatz 2 sowie Erziehungsurlaub dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

Begründung

Für Richter im Landesdienst sollte eine entsprechende Regelung über die Kumulierung von Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, aus familiären Gründen und von Erziehungsurlaub getroffen werden wie für die Richter im Bundesdienst und die Beamten.

